

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Cotta und Hoffmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**der Thüringer Staatskanzlei**

## **Aktuelle Fragen zu Ministerbezügen**

Im Zusammenhang mit Ministerbezügen und deren Verrechnung mit Gehaltsansprüchen aus einer vorherliegenden Tätigkeit ergeben sich Fragen.

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die **Kleine Anfrage 8/285** vom 20. Dezember 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Februar 2025 beantwortet:

1. Werden aktuelle Ministerbezüge mit anderen Gehaltsansprüchen, wie etwa denen aus einer ehemaligen Tätigkeit auf der Kommunalebene (Bürgermeister, Landrat et cetera), verrechnet, wenn ja, wie genau und auf welcher rechtlichen Grundlage?

Antwort:

Sofern und solange Ruhegehalt aus einem früheren kommunalen Wahlamt Thüringens neben den Amtsbezügen der Ministerinnen und Minister gewährt wird, erfolgt eine Anrechnung der Ministerbezüge nach den Regelungen des § 70 Thüringer Beamtenversorgungsgesetz. Bezieht danach ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen, zu denen auch die Ministerbezüge zählen, erhält er daneben seine (kommunalen) Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der gesetzlich bestimmten Höchstgrenze. Als Höchstgrenze gelten für Ruhestandsbeamte grundsätzlich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet. Dies führt regelmäßig zum Ruhen des Ruhegehalts.

2. Besteht eine Pflicht eines Ministers, die Ansprüche aus einer ehemaligen Tätigkeit auf Kommunalebene nach Annahme des Ministeramts weiter zu realisieren oder wäre es gegebenenfalls ebenso möglich, auf diese Ansprüche aus der ehemaligen Tätigkeit zu verzichten und nunmehr nur noch das Ministergehalt (ohne Verrechnung) zu beziehen?

Antwort:

Sofern aus einem früheren kommunalen Wahlamt Thüringens Versorgungsansprüche nach dem Thüringer Beamtenversorgungsgesetz bestehen, kann gemäß § 3 Abs. 3 Thüringer Beamtenversorgungsgesetz auf die gesetzlich zustehende Versorgung weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Es wird jedoch ergänzend auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Sieht die Landesregierung für den Fall, dass nunmehr nur noch das Ministergehalt angenommen und auf die Ansprüche aus der ehemaligen Tätigkeit verzichtet wird, eine Entlastung der entsprechenden Kommunalebene und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Es wird zunächst auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Durch die bestehenden gesetzlichen Anrechnungsregelungen werden die Zahlungsverpflichtungen den bei Frage 1 genannten Regelungen entsprechend verteilt, womit auch eine Entlastung der kommunalen Ebene verbunden ist.

4. Wie viele Fälle gab es in Thüringen seit dem Jahr 2014, in denen ein Minister auf die Ansprüche aus einer ehemaligen Tätigkeit auf der Kommunalebene nicht verzichtet hat?
5. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu solch einem fehlenden Verzicht?

Antwort zu den Fragen 4 und 5:

Die Fragen gehen von einer unrichtigen Annahme aus, ein Verzicht wäre nicht zulässig. Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Gruhner  
Minister